

Bekanntmachungssatzung

(Satzung der Gemeinde Sölden über die Form öffentlicher Bekanntmachungen)

Amt	Bürgermeisteramt
AZ	020.40
Datum	28.09.2022

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (DVO GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sölden am 28. September 2022 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen:

§ 1

Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Sölden erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Sölden www.soelden.de in der Rubrik „Rathaus & Service“ unter „Öffentliche Bekanntmachungen“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Gemeinde Sölden während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Sölden zu Bauleitplänen, solange die Regelung der §§ 3, 4 a und 10 Baugesetzbuch (ergänzende Internetbekanntmachung) gilt oder aufgrund anderer sondergesetzlicher Bestimmungen, zusätzlich im Hexentäler Amtsblatt - Amtliches Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hexental, des Zweckverbands Wasserversorgung Hexental und der Gemeinden Au, Horben, Merzhausen, Sölden und Wittnau. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.
- (4) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung nach § 1 (1) nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Form, insbesondere durch Einrücken in eine bestimmte, regelmäßig erscheinende Tageszeitung, erfolgen (Notbekanntmachung). Sie gilt dann mit Ablauf des Erscheinungsdatums als vollzogen. Die Bekanntmachung ist in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald es die Umstände zulassen.
- (5) Die Satzungen der Gemeinde Sölden sind unter www.soelden.de in der Rubrik „Rathaus & Service“, „Bürgerservice“ und „Satzungen & Ortsrecht“ einsehbar.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 23. Dezember 2019 außer Kraft.

Sölden, den 28.09.2022

- Siegel -

.....
Markus Rees
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk:

Hiermit bestätige ich, dass der Inhalt dieser Satzung unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats der Gemeinde Sölden übereinstimmt.

Sölden, den 28.09.2022

- Siegel -

.....
Markus Rees
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung erfolgte durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Nr. 20 vom 21.10.2022

Sölden, den 22.10.2022

- Siegel -

.....
Markus Rees
Bürgermeister